Arznei-Taxordnung

für die

vom Bunde anerkannten Krankenkassen

(Art. 22 des Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911).

(Vom 18. Februar 1915.)

Gestützt auf Art. 22 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, lautend:

„Die Kantonsregierungen setzen, nach Anhörung von Vertretern der Kassen, sowie der Berufsverbände der Ärzte und der Apotheker, die Tarife der ärztlichen Leistungen und der Arzneien fest. Die Tarife enthalten für die einzelnen Leistungen und Arzneien die Mindest- und Höchstbeträge, die nicht unterboten und nicht überschritten werden dürfen. Doch sind in allen Tarifen und bei deren Anwendung die örtlichen Verhältnisse, sowie die allfällige Leistung von Wartgeld zu berücksichtigen.

Die Verträge der Kassen mit Ärzten und Apothekern sind der Genehmigung der Kantonsregierung zu unterbreiten. Diese prüft, ob die vereinbarten Taxen und die sonstigen Vertragsbestimmungen mit dem Gesetze und der Billigkeit in Einklang stehen. Gegen den Entscheid der Kantonsregierung kann binnen 20 Tagen der Rekurs an den Bundesrat ergriffen werden" —

wird vom Regierungsrate folgende Arznei-Taxordnung erlassen:

§ 1. Für jede Hülfeleistung ist innerhalb der gleichen Kasse die gleiche Taxe des Tarifes zu verrechnen (Bundesgesetz, Art. 23).

§ 2. Als Mindestansätze gelten die Ansätze der eidgenössischen Arzneitaxe für Lieferungen an die Militärverwaltung vom 23. März 1914. Diese Ansätze gelangen bei denjenigen Krankenkassen zur Anwendung, welche für die Krankenpflege Subventionen des Kantons oder der Gemeinden beziehen, die den Bundessubventionen mindestens gleichkommen oder welche

sich aus Mitgliedern zusammensetzen, deren Einkommen aus Erwerb und Vermögen ein beschränktes ist.

§ 3. Eine Erhöhung der Mindestansätze hat durch gleiche prozentuale Zuschläge bei denjenigen Kassen einzutreten, bei denen ein durch gemeinsames Übereinkommen festgestellter Teil der Mitglieder ein höheres Einkommen besitzt. Die prozentualen Zuschläge können bis zu 10% der Militärtaxe gehen. Mit diesem Zuschlage von 10% zu der Militärtaxe werden die Höchstbeträge erreicht.

§ 4. Verrechnungen unter den Mindest- und über den Höchstbeträgen sind nicht statthaft.

§ 5. Bei Rezepten, welche von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens ausgefertigt werden, kann ein Zuschlag von Fr. 1 verrechnet werden.

Zürich, den 18. Februar 1915.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident: Dr. H. Ernst.

Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Beschluß des Obergerichtes des Kantons Zürich

betreffend

Abänderung von § 14, Absatz 1 der Verordnung über die Geschäfte der Notariate und Grundbuchämter.

(Vom 27. Februar 1915.)

Das Obergericht des Kantons Zürich

hat

beschlossen:

1. § 14, Abs. 1 der Verordnung über die Geschäfte der Notariate und Grundbuchämter vom 18. November 1911 wird dahin abgeändert, daß die Vorschrift des Art. 49, Abs. 3 der eidgenössischen Grundbuchverordnung nur bei der Eintragung der in § 194 E. G. unter lit. c und f genannten gesetzlichen Pfandrechte zu beobachten ist.